

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung für die Masterprüfung im konsekutiven Studiengang
SUSTAINABLE INTENSIFICATION OF AGRICULTURAL PRODUCTION SYSTEMS (M.Sc.)
an der Technischen Hochschule Bingen

Ordnung

für die Masterprüfung im konsekutiven Studiengang Sustainable Intensification of Agricultural Production Systems (M.Sc.) an der Technischen Hochschule Bingen.

Vom 22.04.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 3 und 4 des Hochschulgesetzes RLP (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl, 2020, S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11.02.2026 (GVBl. S. 42), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 der Technischen Hochschule Bingen am 01.04.2026 die nachfolgende Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Sustainable Intensification of Agricultural Production Systems (M.Sc.) an der Technischen Hochschule Bingen beschlossen. Diese Ordnung wurde dem Senat der Technischen Hochschule Bingen am 22.04.2026 zur Stellungnahme vorgestellt und durch das Präsidium der Technischen Hochschule Bingen mit Schreiben vom 22.04.2026 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| § 1 Ergänzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung..... | 3 |
| § 2 Akademischer Grad..... | 3 |
| § 3 Zweck der Prüfung | 3 |
| § 4 Zugangsvoraussetzungen und Unterrichtssprache..... | 3 |
| § 5 Regelstudienzeit und Studienaufbau..... | 3 |
| § 6 Prüfungsformen | 4 |
| § 7 Betreuung und Bewertung der Abschlussarbeit..... | 4 |
| § 8 Inkrafttreten | 5 |
| Anhänge | 5 |
| Anhang 1: Pflichtmodule..... | 6 |
| Anhang 2: Wahlpflichtmodule..... | 6 |

§ 1 Ergänzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung ergänzt und konkretisiert die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Bingen (APO) in der Fassung vom 09.11.2022 (TH Publica 06/2022), zuletzt geändert am 24.03.2025 (TH Publica 02/2025), für den konsekutiven Masterstudiengang Sustainable Intensification of Agricultural Production Systems.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

§ 3 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge der im Studiengang vermittelten Inhalte verstehen und im wissenschaftlichen Zusammenhang einordnen können, ob sie die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und ob sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen speziellen Fachkenntnisse erworben haben. Da der Hochschulgrad „Master of Science“ verliehen wird, muss die Prüfung die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten feststellen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen und Unterrichtssprache

- (1) Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen mit mindestens 180 LP der Studiengänge Landwirtschaft, Agrarwirtschaft und Agrarwissenschaften oder gleichartiger ausländischer Studiengänge, mit einer Gesamtnote (Bachelor) gleich oder besser als 2,5 (deutsches Notensystem) können zu diesem konsekutiven Master zugelassen werden.
- (2) Bewerbende, deren Gesamtnote im Bachelorzeugnis schlechter als 2,5 ist, können nach Vorlage förderlicher Aspekte nach § 4 Abs. 3 APO zugelassen werden.
- (3) Bewerbende mit einer Abschlussnote schlechter als 3,0 werden nicht zugelassen.
- (4) Laut APO § 4 Abs. 2 werden auch Studierende artverwandter Studiengänge unter Voraussetzungen fachlicher Eignung zugelassen. Artverwandt sind Studiengänge wie Gemüsebau-, Weinbau-, Forstwissenschaften und andere, welche nachweislich agrarwissenschaftliche Vorkenntnisse aufweisen. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (5) Bewerbende müssen im Rahmen Ihres Bachelorstudiengangs Kompetenzen aus den folgenden vier Fachgebieten in einem Umfang von jeweils mindestens 6 LP erlangt haben:
 - Agrartechnik, Mechanik und/oder Physik
 - Tierwissenschaften
 - Pflanzenwissenschaften
 - Agrarökonomie, Agrarpolitik, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre.

§ 5 Regelstudienzeit und Studienaufbau

- (1) Der Studiengang ist als Vollzeitstudium organisiert.
- (2) Studienbeginn kann sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester erfolgen.

- (3) Abweichend von § 6 Abs. 1 lit. b) APO beträgt die Dauer des Masterstudiums vier Semester mit 120 LP. Das viersemestrige Curriculum umfasst zwei Semester Präsenzveranstaltungen (60 LP), ein Praxissemester und ein Abschlusssemester, das der Abschlussarbeit (30 LP) gewidmet ist.
- (4) Die beiden Präsenzsemester stellen eine notwendige Grundlage für die Praxisphase und die Abschlussarbeit dar. Deshalb ist Voraussetzung für die Anmeldung zum Praxissemester, dass alle Pflichtmodule – ohne das Praxissemester und die Masterarbeit – und Wahlpflichtmodule in einem Umfang von mindestens 21 LP erfolgreich absolviert worden sind.
- (5) Anhang 1 und Anhang 2 enthalten die Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit den diesbezüglichen Prüfungsleistungen sowie den gegebenenfalls zu erbringenden Studienleistungen. Letztere werden danach unterschieden, ob sie vor der letzten Modulprüfung zu erbringen sind (SV) oder auch noch nach dieser erbracht werden können (SL).
- (6) Änderungen in der Zusammensetzung des Modulhandbuchs werden durch den Fachbereichsrat fachbereichsöffentlich beschlossen und in dessen Sitzungsprotokoll dokumentiert. Änderungen des Modulhandbuchs treten immer zu Beginn des auf den Beschluss folgenden Semesters in Kraft. Studierende haben sich vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters über Änderungen zu informieren.
- (7) Die Studierenden wählen aus dem Wahlpflichtangebot Fächer im Umfang von mindestens 27 LP.
- (8) Das Praxissemester (Practical Semester/Industrial Placement) im dritten Semester der Regelstudienzeit soll einen Umfang von mindestens vier Monaten in Vollzeit (mindestens 35 Stunden pro Woche) haben und z. B. in (internationalen) Unternehmen, Forschungseinrichtungen oder Instituten des Agrarsektors eigener Wahl durchgeführt werden. Voraussetzung für die Aufnahme des Praxissemesters ist eine Anmeldung durch die/den Studierenden im Studiengangsekretariat. Zur Anmeldung ist ein Vertrag zwischen der/dem Studierenden und der Praxisstelle vorzulegen, der eine Tätigkeitsbeschreibung beinhaltet. Dieser Vertrag muss spätestens zwei Wochen vor Beginn des Semesters dem Studiengangsekretariat vorliegen.

§ 6 Prüfungsformen

- (1) Für die Modulprüfungen sind die in Kapitel III der APO aufgeführten Prüfungsformen grundsätzlich zulässig. Die Prüfungsformen für die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule ergeben sich aus den Anhängen 1 und 2.
- (2) Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren sind nicht zulässig.

§ 7 Betreuung und Bewertung der Abschlussarbeit

Das Modul „Master Thesis und Colloquium“ besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Kolloquium, in dem den beiden prüfenden Personen die Inhalte der Abschlussarbeit vorgestellt werden. Mit Zustimmung der zu prüfenden Person kann die Öffentlichkeit zugelassen werden. Die Zustimmung ist den beiden prüfenden Personen zu erklären und von den prüfenden Personen zu protokollieren. Der Bearbeitungsaufwand für die Masterarbeit beträgt 900 h bei einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der TH Publica in Kraft.

Bingen, den 22.04 2026

(im Original gezeichnet)

Professor Dr. Michael Rademacher

Der Dekan des Fachbereiches 1

Life Sciences and Engineering

Der Technischen Hochschule Bingen

Anhänge:

Anhang 1: Pflichtmodule

Anhang 2: Wahlpflichtmodule

Anhang 1: Pflichtmodule

TNV: Teilnahmevoraussetzungen

SL: Studienleistung, kann auch nach Modulprüfung erbracht werden

SV: Studienvorleistung muss vor Modulprüfung erbracht werden

| LP | Modulname | TNV | SL/ SV | Anzahl Prüfungs- leistungen | Gewichtung im Rahmen Gesamtnote (von 120) |
|----|---|-----|-----------|-----------------------------------|---|
| 3 | Advanced Statistical Methods and Analysis | - | - | 2 | 3 (1,5+1,5) |
| 3 | Climate Change and Environmental Impacts | - | - | 2 | 3 (1,5+1,5) |
| 6 | International Agricultural Economics and Policy | - | - | 1 | 6 |
| 3 | Land, Soil and Water Management | - | - | 2 | 3 |
| 12 | Research Project | - | - | 2 | 12 |
| 6 | Scientific Working | - | - | 2 | 6 (3+3) |
| 30 | Practical Semester/ Industrial Placement | * | - | 2 | 30 (15+15) |
| 30 | Master Thesis and Colloquium | ** | - | 2 | 30 (21+9) |

*) Voraussetzung zur Anmeldung zum Praxissemester ist der Abschluss der Pflichtmodule aus den ersten zwei Semestern. Außerdem dürfen nur 6 LP aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule noch ausstehend sein.

***) Voraussetzung zur Anmeldung der Masterarbeit ist der Abschluss des Praxissemesters.

Anhang 2: Wahlpflichtmodule

Auszug aus dem Angebot an Wahlpflichtmodulen sind Module im Umfang von mindestens 27 LP auszuwählen.

| LP | Modulname | TNV | SL/ SV | Anzahl Prüfungs- leistungen | Gewichtung im Rahmen Gesamtnote (von 120) |
|----|---|-----|-----------|-----------------------------------|--|
| 6 | English for Academic and Professional Purposes | - | SL | 1 | 6 |
| 6 | Crop Improvement and Seed Systems | - | - | 1 | 6 |
| 6 | Crop & Pesticide Resistance and Resistance Management | - | - | 2 | 6 (3+3) |
| 6 | Digital Farm Management | - | - | 1 | 6 |
| 3 | Ecological Intensification of Agricultural Systems | - | - | 1 | 3 |

| | | | | | |
|----|--|---|---|---|-------------|
| 3 | Sustainable Agricultural Economics | - | - | 1 | 3 |
| 6 | Harvest and post-Harvest Technologies | - | - | 1 | 6 |
| 6 | Improvement of Soil Fertility and Plant - Microorganism Interactions | - | - | 2 | 6 (3+3) |
| 6 | Integrated Crop Production and Protection | - | - | 2 | 6 (3+3) |
| 3 | Introduction to Applied Agricultural Sector Modelling | - | - | 2 | 3 (1,5+1,5) |
| 6 | Introduction to Molecular Biological Diagnostics | - | - | 1 | 6 |
| 18 | Research Module | - | - | 1 | 18 |
| 3 | Resource Economics | - | - | 2 | 3 (1,5+1,5) |
| 6 | Sustainable Animal Nutrition and Technology | - | - | 1 | 6 |
| 6 | Sustainable Livestock Production | - | - | 1 | 6 |